



**Begründung zur
Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn**
(Einfriedungssatzung)

vom 20.09.2022

Gemeinderatsbeschluss:	20.09.2022
Anschlag an den Amtstafeln:	27.09.2022 – 03.11.2022
In-Kraft-Treten:	14.10.2022

Begründung zur Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO eröffnet Gemeinden die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhen von Einfriedungen abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn diese die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt.

Vorstehende Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Wahrung des Orts- und Straßenbildes.

Sinn und Zweck der Einfriedungssatzung ist, ein einheitliches Ortsbild zu schaffen und zu erhalten sowie die Baugrundstücke weitestgehend von geschlossenen Einfriedungen freizuhalten. Mit den getroffenen Festsetzungen von offenen Einfriedungen bis max. 1,20 m entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und max. 1,80 m an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen wird dies sichergestellt.

Offene Einfriedungen sind Einfriedungen mit einem Geschlossen-Offen-Verhältnis von mind. 50% je m². Je m² Ansichtsfläche sind 50% offen zu halten. Ein aneinander reihen von geschlossenen und offenen Bereichen ist unzulässig.

Die Gemeinde Baierbrunn möchte Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen und blickdichten Materialien vermeiden.

Als Blickdichte Einfriedung sind u.a. gemeint (diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend):

- Mauern, Betonwände
- Gabionen
- geschlossene Bretterwände (-zäune)
- Bretterdoppelbeschlagungen
- Kunststein
- Schilfmatten, Platten, Rohrmatten, Kunststoffplatten, Kunststofffolien
- Asbestzementplatten
- Offene Einfriedungen welche verkleidet oder bespannt werden
- Sichtschutzzäune (mit Ausnahme § 4 Abs. 3 der Satzung)
- Metallplatten
- Riemchenverkleidungen
- Milchglasscheiben

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung schließt giftige und stark feuerbrandgefährdete Pflanzen als Einfriedungen aus. Es reicht, wenn ein Tatbestand erfüllt ist, also giftig oder stark feuerbrandgefährdet.

Die Gemeinde Baierbrunn möchte durch diese Festsetzung Gefahren abwehren, die das Leben und die Gesundheit, sowie das Eigentum, gefährden.

Solche ausgeschlossenen Pflanzen sind u.a. (diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend):

- Efeu
- Thujen
- Alkmene,
- Weißer Klarapfel
- Danziger Kantapfel
- Elstar
- Fromms Goldrenette
- Geheimrat Oldenburg
- Goldparmäne
- Grahams Jubiläumsapfel
- Ingrid Marie
- Jakob Lebel
- James Grieve
- Baumanns Renette
- Berlepsch, Brettacher
- Champagnerrenette
- Cox Orange
- Idared,
- Rhein. Winterrambour
- Schweizer Orangenapfel
- Taubenapfel
- Brettacher
- Bunte Julibirne
- Clapps Liebling
- Williams Christ
- Bosc`s Flaschenbirne
- Herzogin Elsa
- Köstliche von Charneu
- Triumph von Vienne
- Tongern
- Vereinsdechantsbirne
- Conference
- Gräfin von Paris
- Mollebusch, Pastorenbirne
- Gelbmöstler
- Oberösterr. Weinbirne

Baierbrunn, 23.09.2022

gez.
Erster Bürgermeister
Patrick Ott